21. Ist ber Beschluß, burch ben das Vormundschaftsgericht bem Pfleger eine Bergütung von bestimmter Höhe zubilligt, für den Prozestichter auch dann bindend, wenn an Stelle des Pflegebesohlenen ein Dritter durch Schuldübernahmebertrag die Kosten der Pflegschaft übernommen hat?

B&B. § 1836.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1930 i. S. Hu. (Kl.) w. Ha. u. Gen. (Bekl.). III 160/29.
 - I. Landgericht Braunschweig.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Januar 1926 war der Kaufmann L., Inhaber einer Düngerfabrik, entwichen. Er hinterließ Schulden; u. a. hatte er, wie sich jest herausstellte, den fünf verklagten Firmen für beträchtliche Kredite Bermögensaegenstände, und zwar großenteils die nämlichen, verpfändet oder übereignet. Das Vormundschaftsgericht ordnete die Abwesenheitspflegschaft über L. an und bestellte den Kläger zum Pfleger. Mit diesem schlossen die fünf Beklagten zur Abwicklung der Angelegenheit den Vertrag vom 21. März 1926. Nach der Schlußbemerkung des Vertrags haben die Beklagten "die Kosten der Pflegschaft übernommen". Das Vormundschaftsgericht genehmigte ben Vertrag. Wit Beschluß vom 2. Juni 1926 septe das Vormundschaftsgericht die Vergütung des Klägers, einschließlich gewisser Auslagen, auf 30000 RM. fest; bem lag eine Schähung bes Attivbermögens bes L. auf rund 712000 RM. zugrunde. Eine Beschwerbe ber Beklagten gegen den Beschluß wurde als unzulässig verworfen. Ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Gegenpfleger erhob nun die Beschwerbe. In biesem Verfahren schätte ein anderer Sachverständiger den Wert des Aftivbermögens auf rund 637000 RM. Mit Rücksicht bierauf ermäßigte der Rläger seine Vergutungsforderung auf 25000 RM. Ru einer Entscheidung über die Beschwerde des Gegenvillegers kam es nicht, nachdem inzwischen L. zurückgekehrt war und erklärt hatte, daß er die Verfolgung des Rechtsmittels nicht wünsche. Dem Antrag des L. entiprechend hob das Vormundschaftsgericht die Abwesenheitsvileaschaft auf und erklärte die Beschwerde des Gegenpflegers für erlebigt.

Im Rechtsstreit versolgt der Kläger seinen Vergütungsanspruch gegen die Beklagten auf Grund der Vertrags vom 21. März 1926. Von der ermäßigten Summe von 25000KN. zieht er noch 5743,76 KN. ab, die er einbehalten hatte. Auf Jahlung des Kestes von 19256 KN. ist die Klage gerichtet. Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 12786,51 KN. und wies im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten zurück. Auf die Kedision des Klägers wurde das Berufungsurteil, soweit es dem Kläger ungünstig war, aufgehoben und die Beklagten zur Zahlung weiterer 6469,49 KN.

perurteilt.

Grunbe:

Die Revision, die das Berufungsurteil nur in einem Punkte angreift, ist begründet.

Im Vertrag vom 21. März 1926 haben die Beklagten, Gläubiger des entwichenen L., die Kosten der Pflegschaft übernommen. Zu den Kosten der Pflegschaft gehörte auch die Vergütung, die das Vormundsschaftsgericht dem Pfleger bewilligen würde und in der Folge bewilligt hat. Darüber waren sich die Vertragschließenden auch klar; denn nach den Feststellungen des Verufungsrichters hatten die Bestlagten bei den Vertragsverhandlungen eine Erklärung des Klägers über die Höhe seiner Vergütung zu erhalten gewünscht und der Kläger hat darauf hingewiesen, daß für seinen Vergütungsanspruch die Bestimmung des Vormundschaftsgerichts maßgebend sein werde.

Dem Kläger als Pfleger standen die Ansprüche auf Auslagenersat (§ 1835 BGB.) und die durch Bewilligung des Vormundschaftsgerichts bedingten Vergütungsansprüche (§ 1836 BVB.) rechtlich gegen den Pflegebefohlenen L. zu. Den Bertrag vom 21. März 1926 hat der Kläger nicht in seinem eigenen Ramen und im eigenen Rechtskreis, sondern in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des L. geschlossen: die aus dem Vertrag entspringenden Rechte wurden beshalb bem L. erworben. Gleichwohl ist die Sachbefugnis des Klägers — seine Befugnis, den Klaganspruch für sich selbst und unmittelbar gegen die Beklagten geltendzumachen - nicht zu beanstanden. Dem haben die Beklagten schon badurch Rechnung getragen, daß sie das Berusungsurteil, das dem Kläger einen Teil des Anspruchs zuerkannt hat, ihrerseits nicht angegriffen haben. Es bebürfte baher im gegenwärtigen Rechtszug keines Eingehens auf die Frage der Sachbefugnis. Doch mag zur Klarstellung der Rechtslage folgendes bemerkt werben. Als die Beklagten im Bertrag bom 21. März 1926 die Bervflichtung zur Tragung der Kosten der Bsleaschaft zunächst gegenüber dem L. — bieser gesetzlich vertreten durch den Kläger — übernahmen, handelte es sich um eine Erfüllungsübernahme, § 415 Abs. 3, § 328 BGB. Aber es ist unbedenklich anzunehmen, daß der Kläger, indem er das Vertragsangebot der Beflagten auf Übernahme der Pflegschaftskosten als Vertragsgegner annahm (§§ 145flg. BGB.), zugleich im Namen des L. und in seinem, bes Rlägers, eigenem Ramen gehandelt hat. Es ist in der Rechtsprechung als burchaus möglich anerkannt, daß jemand eine Willenserklätung zugleich in eigenem und in fremdem Namen abgibt (RGA. Bd. 61 S. 347, Bb. 75 S. 3; WarnMpr. 1927 Nr. 42). Ein Fall des § 181 BGB. ist nicht gegeben: der Kläger hat nicht mit sich selbst einen Bertrag abgeschlossen, sondern er hat mit den Beklagten als Vertragsgeanern abgeschlossen und dabei in doppelter Eigenschaft, einmal für

L., sodann für sich selbst seine Vertragserklärung abgegeben (RGZ. Bd. 71 S. 219, Bd. 85 S. 363; WarnKspr. 1909 Nr. 189). So verstanden, enthält die Vertragsklausel nicht bloß eine Erfüllungsübernahme im Verhältnis zwischen den Beklagten und dem L., sondern gleichzeitig einen Schuldübernahmevertrag (§ 414 BGB.) zwischen den Beklagten und dem Kläger, odermindestens die Genehmigungserklärung des Klägers als Gläubigers der übernommenen Forderung gemäß 415 BGB. Wie aus alledem erhellt, bedeutet die in Rede stehende Vertragsklausel nichts anderes als die vertragsmäßige Übernahme derzenigen Kosten, die sich nach den Grundsähen des Vormundschaftserechts als Forderung des Klägers gegen den Pflegebesohlenen L. und sein Vermögen ergaben.

Der Berufungsrichter legt nun bar, daß bas Vormundschaftsgericht mit Recht bem Kläger eine Bergütung zugebilligt habe. Diese Ausführungen beschweren den Kläger nicht: es wurde aber auch nicht auf sie ankommen, wie auch hier zur Rarstellung ber Rechtslage bemerkt werden mag. Wie die Vormundschaft (§ 1836 BGB.), so ist auch die Pflegschaft (§ 1915 BGB.) unentgeltlich zu führen: bas entspricht der allgemeinen staatsbürgerlichen Bflicht des § 1785 BGB. Nur ihre Auswendungen können der Vormund und der Afleger ohne weiteres erstattet verlangen, § 1835 Abs. 1 BGB. Dagegen hat der Pfleger an sich keine Vergütung zu beanspruchen: eine solche kann ihm nur das Vormundschaftsgericht bewilligen, § 1836 BGB. Wie sich hieraus ergibt und wie auch in Rechtslehre und Rechtsprechung einhellig anerkannt ist, kommt dem Beschluß, durch den das Gericht dem Bormund oder Pfleger eine Vergütung bewilligt, rechtsbegründende Bedeutung zu; nur diefer Beschluß erzeugt ben Bergütungsanspruch, ohne den Beschluß besteht ein solcher Anspruch nicht. Allerdings ist der Beschluß nicht vollstreckar. Es ist Sache des Vormunds ober Pflegers, für seine Durchführung zu sorgen. Er kann den Betrag der Vergütung, wie schon den Betrag seiner Aufwendungen, unmittelbar dem Mündelvermögen entnehmen, ohne durch § 181 BGB. hieran gehindert zu sein (reines Erfüllungsgeschäft), wie dies der Rläger hier auch zu einem Teil getan hat. Kommt der Kfleger auf biefem Wege nicht jum Biel, so muß er ben Rechtsweg beschreiten. Für den Prozes hat der Bewilligungsbeschluß die Bedeutung einer Vorenischeidung und zwar, wie sich aus den Ausführungen über die rechtsgestaltende Kraft des Beschlusses ergibt, einer den Brozestrichter

bindenden Vorentscheidung; nur über sonstige Einwendungen, wie die einer Tilgung ober Verrechnung, hat der Prozestrichter zu entscheiben (vgl. z. B. aus neuester Reit Ban Obly. in NG. Bb. 6 S. 131). Kür Grund und Höhe des Vergütungsanspruchs bleibt dagegen der Beschluß des Vormundschaftsgerichts maßgebend. Was insbesondere die Höhe der bewilligten Bergütung anlangt, so haben die Beteiligten etwaige Meinungsverschiedenheiten über ben Betrag im Berfahren ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Wege ber Beschwerde gegen den vormundschaftsgerichtlichen Beschluß auszutragen. So ist auch im gegenwärtigen Falle versahren worben. Gegen die Sobe ber bewilligten Vergütung hatten erst die Beklagten selbst, und nachbem ihre Beschwerbe als unzulässig verworfen worben war, ber eigens zu biesem Zwed bestellte Gegenpfleger die Beschwerbe eingelegt. Das Beschwerbeversahren hat nicht zum Ziel geführt. Der Abwesende ist inzwischen zuruchgekehrt, und seinem Verlangen entsprechend hat das Gericht nunmehr die Abwesenheitspfleaschaft aufgehoben. L. hat dem Gericht gegenüber erklärt, daß er bie dem Rläger bewilligte Vergütung für angemessen halte und eine weitere Berfolgung ber Beschwerbe bes Gegenpflegers nicht wünsche, sonbern sogar untersage. Sierauf hat das Gericht die Beschwerde des Gegenpflegers für erledigt erklärt. Bei dieler Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob auch nach aufgehobener Pfleaschaft noch Raum wäre für die Abanderung des Bewilligungsbeschlusses im Beschwerbeweg, wie allgemein und mit Recht angenommen wird. Febenfalls war nunmehr eine etwaige Weiterverfolgung ber Angelegenheit ausschließlich Sache des L. Nachdem dieser sich der Weiterverfolgung versagt, im Gegenteil die Vergütung als angemessen bezeichnet hatte, war in der Tat im Rahmen des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens kein Raum mehr für eine Weiterverfolgung der streitigen Frage. Damit steht als Endergebnis des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens fest, daß es bei dem bewilligten (und freiwillig ermäßigten) Betrag von 25000 RM. bemenbet.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem vormaligen Pflegebesohlenen L. steht auch der Berufungsrichter auf dem hier entwickelten Standpunkt. Dagegen will er dieses Ergebnis nicht als maßgebend anerkennen für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und den Beklagten. Er führt aus: Ob die Festsehung durch das

Vormunbschaftsgericht auch für die Barteien maßgebend sei, hänge babon ab, wie bas Abkommen vom 21. März 1926 zu verstehen sei. Habe ein Dritter die Kosten der Pflegschaft übernommen, so bedeute bas zwar regelmäßig, daß die Vergütung in der Höhe übernommen sei, in der das Gericht als die gesetlich zuständige Stelle sie festgeset habe. Aber unter ben hier obwaltenden Umständen könne nicht angenommen werden, daß sich die Beklagten schlechthin der Festsetung des Gerichts unterworfen hatten. Sie hatten offenbar nicht baran gebacht, auf die Erschöpfung des Rechtswegs für den Fall zu verzichten, daß ihnen die gerichtlich fesigesette Vergütung zu hoch erscheinen würde. Im Vertrag vom 21. März 1926 könne baher eine Unterwerfung der Beklagten unter die Festsehung des Vormundschaftsgerichts nur mit der Einschränkung gefunden werden, daß das gesetliche Rechtsmittelversahren burchführbar sei. Die Beklagten hätten zweifellos nicht baran gebacht, daß ihnen selbst kein Beschwerderecht zustehe und daß die Beschwerde des Gegenpflegers an der Aufhebung der Pflegschaft scheitern wurde; es habe sicher nicht dem Willen der Beklagten entsprochen, sich einer Einigung zwischen dem Kläger und L. zu unterwerfen. Der Möglichkeit, im Beschwerbeweg Einfluß auf die Festsetzung der Bergutung zu gewinnen, hatten sie sich nicht begeben wollen. Nachbem sich nun die Serbeiführung einer Entscheidung des Beschwerdegerichts als unmöglich ergeben habe, fehle es an einer Einigung ber Parteien über ben Weg, auf bem bie Bergütung festzuseten sei. Daher sei bem Landgericht barin beizutreten, daß die vormundschaftsgerichtliche Festsetzung für den Maganspruch nicht maßgebend und nunmehr die Höhe des Anspruchs im Brozekweg festzuseben sei.

Die Nevision rügt, daß diese Vertragsauslegung die Nechtsnormen über die Auslegung, namentlich den § 157 BGB., verletze.
Sie räumt ein, daß die Beklagten den Vertrag nicht so, wie geschehen, abgeschlossen haben würden, wenn sie sich schon damals darüber klar
gewesen wären, daß sie selbst kein Beschwerderecht hätten und daß
die Beschwerde eines Gegenpflegers an der Aushebung der Pflegschaft
scheitern könne. Aber die Revision vermißt mit Recht eine Feststellung des Berufungsrichters dahin, daß die Beklagten beim Vertragsschluß einen so beschränkten Willen irgendwie kundgegeben,
ja daß sie ihn auch nurgehabt hätten. Denn in Wahrheit hätten die Beklagten an jene Wöglichkeit eben nicht gedacht; das würde nicht einmal

zu der Feststellung eines Jrrtums im Beweggrund ausreichen. Schon damit seien die Aussegungsregeln verletzt; nicht minder seien sie aber auch verletzt, insofern der Berusungsrichter einseitig nur auf die Willensrichtung der Beklagten abgestellt, die Willensrichtung des Klägers aber gar nicht in Betracht gezogen habe. Der Kläger habe bei den Bertragsverhandlungen — wie er behaupte und wie daher mindestens setzt zu unterstellen sei — ausdrücklich darauf hingewiesen, daß seine Bergütung vom Bormundschaftsgericht sestragben sei, und er habe sich im Hindlick auf den abgeschlossenen Berzirag des Pflegschaftsvermögens in solchem Umfang entäußert, daß er keine ausreichende Declung für seine Bergütung mehr in Händen gehabt habe. Den Beklagten sei schon beim Bertragsschluß erkennbar gewesen, daß der Kläger auf der Maßgeblichkeit der gerichtlichen Festseung bestehe.

Diese Rügen der Revision sind begründet. Angefügt kann werden, daß bas vormundschaftsgerichtliche Verfahren genügend Möglichkeit ließ, die Frage der Angemessenheit der bewilligten Vergütung im geordneten Rechtszug auszutragen. Insbesondere bätte, wie schon bemerkt, nach der nabezu einhelligen Meinung der Rechtsprechung und des Schrifttums die Ausbebung der Assenschaft nach Rückehr bes 2. der Weiterverfolgung der Frage nicht im Wege gestanden. 2. selbst hätte auch nach Aufhebung der Pflegschaft die Frage der Angemessenbeit der Bergütung des Aflegers im Beschwerdewea weiter verfolgen konnen. Run hat er sich aber auf die Seite bes Vflegers geschlagen und sich mit der Höhe der bewilligten Vergütung einverstanden erklärt. Rur dieser nicht ohne weiteres vorauszusehende Umstand hat die Frage abgeschnitten: dieser Umstand liegt aber auf tatsäcklichem Gebiet und darf nicht dazu verleiten, die Ordnung, die auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens getroffen ist, für rechtlich ungenügend zu halten.

Übrigens hätte es der von der Revision erhobenen Angrifse nicht einmal bedurft. Die Annahmen des Berufungsrichters führen zu einem auch sonst rechtlich unhaltbaren Ergebnis. Wie aus dem erhellt, was oben über die Sachbefugnis des Klägers dargelegt wurde, haben die Beklagten die Schuld, die an sich den L. und sein Vermögen betraf, übernommen; der Unterschied, den das Berufungsgericht zwischen den Rechtsbeziehungen zwischen Pfleger und Pflegbesohlenem und denjenigen zwischen dem Kläger und den Beklagten machen will,

ist rechtlich nicht begründet. Die Beklagten haben die Rechtslage hinzunehmen, die im Verhältnis zwischen dem Kläger und L. bestand. Auch bieses Rechtsverhältnis ist schon oben gekennzeichnet worden. Der Vergütungsanspruch entsteht erst mit der Bewilligung des Vormundschaftsgerichts; außerhalb einer solchen Bewilliaung gibt es keinen Vergütungsanspruch. Was vom Grunde des Anspruchs gilt, muß auch von der Höhe gelten; eine vertragsmäßige Unterwerfung unter einen Vergütungsanspruch mit dem Vorbehalt der Nachprüfung der Höhe durch den Prozekrichter widerspräche dieser Rechtslage und kann baher nicht als wirksam anerkannt werden. Sonst muste umgekehrt auch dem Vormund und Pfleger gestattet werden, einem Dritten gegenüber, ber die Kosten ber Pflegschaft burch Vertrag übernommen hat, Vergütungsansprüche zu erheben, die das Gericht gar nicht festgesetzt hat. Ein solches Verfahren ist zwar möglich wegen der Auswendungen des Pflegers, § 1835 BGB-: aber hinsichtlich der Vergütung geht jenes Verfahren nicht an. Darin, daß der Bormundschaftsrichter mindestens einen Teil der Aufwendungen des Klägers einheitlich mit der Vergütung in einem Beschluß festgesett hat, liegt ein rechtlicher Verstoft, der aber jest nicht mehr richtig gestellt werden kann. Gelbst wenn sich also bie Beklagten erkennbar dem Vergütungsbeschluß nur unter Vorbehalt einer Nachprufung hätten unterwerfen wollen, wie der Berufungsrichter annimmt, hatten sie nicht das Ergebnis herbeiführen können. daß an Stelle bes Vormundschaftsgerichts ber Prozegrichter zur Nachprüfung befugt gewesen wäre.